

SCHIEDSHOF

Urteil Nr. 55/95 vom 4. Juli 1995

Geschäftsverzeichnissnr. 846

In Sachen: Klage auf Nichtigklärung und einstweilige Aufhebung der Polizeiverordnung der Stadt Lüttich vom 17. Oktober 1994, erhoben von L. Mommaerts und anderen.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern L. François und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 17. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. Mai 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigklärung und einstweilige Aufhebung der Polizeiverordnung der Stadt Lüttich vom 17. Oktober 1994 bezüglich der geltenden Sicherheits- und Gesundheitsnormen für die Gebäude, die für individuelle und/oder kollektive Wohnzwecke geeignet sind, erhoben von

- L. Mommaerts, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Neuvise 57/52,
- der VoE Euro-Centre-Liège, mit Vereinigungssitz in 4000 Lüttich, rue Neuvise 57/12,
- der VoE Parti communautaire national-européen, mit Vereinigungssitz in 6000 Charleroi, rue de Montigny 128,
- L. Heuse, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Neuvise 57/51,
- B. Moureaux, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Neuvise 57/31,
- A. Casteleyn, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Neuvise 57/42,
- L. Cabay, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Neuvise 57/24,
- A.-M. Grollinger, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Neuvise 57/32.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 22. Mai 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 24. Mai 1995 haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein

Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß der Hof nicht zuständig ist, über die undatierte Klage zu befinden.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den klagenden Parteien mit am 24. Mai 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 6. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

1. Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt folgendes:

«Der Schiedshof befindet im Urteilswege über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* (jetzt Artikel 134) der Verfassung bezeichneten Vorschrift wegen Verletzung

1° der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, oder

2° der Artikel 6, 6*bis* und 17 (jetzt Artikel 10, 11 und 24) der Verfassung. »

2. Die Kläger beantragen die Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung der Polizeiverordnung der Stadt Lüttich vom 17. Oktober 1994 bezüglich der geltenden Sicherheits- und Gesundheitsnormen für die Gebäude, die für individuelle und/oder kollektive Wohnzwecke geeignet sind.

Die Klage bezweckt nicht die Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* (jetzt Artikel 134) der Verfassung bezeichneten Vorschrift. Sie fällt also nicht - genauso wenig wie die gleichzeitige Klage auf einstweilige Aufhebung - in die Zuständigkeit des Hofes.

Der von den klagenden Parteien eingereichte Begründungsschriftsatz enthält keine Erwägung, die geeignet wäre, diese Feststellung zu entkräften.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß der Hof nicht zuständig ist, über die von den Klägern erhobene Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung zu befinden.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 4. Juli 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior